

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen



#

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

An die
für Wirtschaft zuständige Abteilung
des Bezirksamtes von Berlin

Dienstgebäude
Martin-Luther-Str. 105
10825 Berlin



Internet:
www.berlin.de/wirtschaftssenat

E-Mail-Adresse

Peter.Stadie
@senwaf.verwalt-berlin.de

(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur)

Telefon (0 30) 90 13 – 8397 Telefax (0 30) 90 13 – 7274
Intern 9 13 Intern 9 13

Geschäftszeichen
II E 41

Bearbeiter/in
Herr Stadie

Zimmer-Nr.
135

Datum
12.09.2006

Bei Antwort bitte angeben

Mitte	Friedrichshain- Kreuzberg	Pankow	Charlottenburg- Wilmerdorf
Spandau	Steglitz- Zehlendorf	Tempelhof- Schöneberg	Neukölln
Treptow- Köpenick	Marzahn- Hellersdorf	Lichtenberg	Reinickendorf

- Gewerbeamt/Wirtschaftsamt-

Der Polizeipräsident in Berlin
Landeskriminalamt – LKA 25 –

nachrichtlich:

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
VI A 12

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz – I B 1 –

Landesbeauftragten für Behinderte

Verkehrsverbindungen:

- Rathaus Schöneberg, Innsbrucker Platz
- Schöneberg, Innsbrucker Platz
- M46, M48, 104, 106, 187, 248

Zahlungen bitte bargeldlos
an die Landeshauptkasse
Berlin

Geldinstitut Kontonummer Bankleitzahl
Postbank Berlin 58-100 100 100 10
Berliner Bank 9 919 260 800 100 200 00
LBB 0 990 007 600 100 500 00
Landeszentralbank 10 001 520 100 000 00

...

Rundschreiben II E Nr. 4 /2006

Barrierefreiheit bei Gaststättenbetrieben

Die Gaststättenverordnung vom 10. September 1971 (GVBl S. 1778) ist durch Artikel VII des Zweiten Gesetzes zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. S. 754) geändert worden und hinsichtlich der Barrierefreiheit an die Legaldefinition in § 4 des Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 und an die Regelungen in §§ 2 Abs 12, 51 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBL. S. 495) angepasst worden.

Nach § 4 Behindertengleichstellungsgesetz ist von einer barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit dann auszugehen, wenn die Bereiche (z.B: Räume, Toiletten) für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Folgende Erläuterungen sind dem gaststättenrechtlichen Erlaubnisverfahren zugrunde zu legen:

Zu § 3 Abs. 1 GastV

Grundsätzlich sind Zugänglichkeit und Nutzbarkeit ohne fremde Hilfe zu ermöglichen. Dennoch können im Einzelfall Hilfeleistungen erforderlich werden.

Eine **leichte rollstuhlgerechte und auch barrierefreie Zugänglichkeit** ist gegeben, wenn der Zugang weitestgehend stufenlos über eine Höhendifferenz **bis zu 3 cm** möglich ist.

Bei einer Stufenhöhe über 3 cm **bis max. 18 cm** ist eine **bedingte** und im Sinne von § 3 Abs. 1 GastV zu akzeptierende **Zugänglichkeit** gegeben, wenn der Zugang ständig unter Inanspruchnahme von fremder Hilfe über eine mobile Rampe gewährleistet ist.

Die Bewegungsfläche am Anfang/Ende der Rampe soll 1.20m x 1.20m nicht unterschreiten. Zur Kontaktaufnahme ist am Eingangsbereich ein gekennzeichnetes Rufsystem in funktionsgerechter Höhe von 0.85m anzubringen.

Der Zugang zum Gaststättenbetrieb ist **nicht mehr als barrierefrei** noch als **leicht zugänglich** im Sinne des § 3 Abs. 1 GastV anzusehen, wenn eine Stufe höher als 18 cm oder wenn weitere Stufen vorhanden sind.

Unter Einbindung des zuständigen Tiefbauamtes ist dann zu prüfen, inwieweit eine feste Rampe im öffentlichen Straßenland zuzulassen ist. Sollte dies nicht möglich sein, kann auf die Nutzung einer mobilen Rampe zurückgegriffen werden.

Die in § 3 Abs. 1 GastV festgelegte leichte und barrierefreie Zugänglichkeit ist auch dann zu fordern, wenn der in § 4 Abs.1 GastV enthaltene Verpflichtung zur Benutzbarkeit mindestens einer Toilettenanlage für mobilitätsbehinderte Gäste entweder aus baulichen oder finanziellen Gründen nicht entsprochen werden kann.

Aufgrund nunmehr langjähriger Erfahrungen bei der Beurteilung des Standards barrierefreier Gaststätten steht in schwierigen Einzelfällen die Geschäftsstelle des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung, Oranienstr. 106, 10969 Berlin, Tel.:9028-2998 als Ansprechpartner zur Verfügung.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 2 GastV

Ab einer Schank- und Speiseraumgrundfläche von 50 m² muss mindestens eine barrierefrei gestaltete Toilette für mobilitätsbehinderte Gäste benutzbar sein. Dabei sind die wirtschaftlichen Belastungen des Gaststättengewerbes mit zu berücksichtigen, sodass bei der Umsetzung dieser Regelung auf **kostengünstige** Mindeststandards abzustellen ist.

Das Gewerbe-/Wirtschaftsamt hat zunächst bei einer Ortsbesichtigung festzustellen, ob die Möglichkeit besteht, eine der bestehenden Toilettenanlagen ohne wesentliche Veränderungen funktionsgerecht umzugestalten.

Folgende Kriterien sollten dabei gegeben sein:

- Der betreffende Toilettenraum weist eine ungehinderte Bewegungsfläche von ca. 1.40m x 1.40m auf; der Vorraum kann ggf. hinzugerechnet werden, um dadurch diese Flächenvorgabe zu erhalten. Das Entfernen leichter Trennwandkonstruktionen kann gefordert werden, sofern damit nicht andere Beeinträchtigungen gegeben sind und der kostenmäßige Umfang gerechtfertigt ist.
- Die Toilettentür schlägt in den vorgelagerten Gangbereich auf.
- Der Weg vom Gastraum zu den Toiletten soll eine Gangbreite von ca. 1.00m nicht unterschreiten; vorhandene Schwellen an Durchgangstüren betragen in der Höhe nicht mehr als 3cm, bei höheren Schwellen (max. 18cm) muss das zeitweise Anlegen von Rampenkonstruktionen möglich sein.
- Die lichte Breite der Tür beträgt mindestens 0.80m.
- Auf der WC-Wandseite kann ein funktionsgerechter Haltegriff angebracht werden.

Die Veränderung bestehender Toiletten ist nicht baugenehmigungspflichtig.

Wenn aufgrund der vorstehenden Kriterien die Veränderung einer bestehenden Toilettenanlage auf die Belange mobilitätsbehinderter Personen nicht möglich ist, ist der Gewerbetreibende aufzufordern, die in § 4 Abs. 1 Satz 2 GastV festgelegten Mindestvoraussetzungen z.B. durch entsprechende Baumaßnahmen sicherzustellen.

Zur Feststellung der finanziellen Zumutbarkeit einer entsprechenden baulichen Maßnahme sind die Kosten des Umbaus in Relation zum Wert des Gaststättenbetriebes zu setzen. Eine finanzielle Mehrbelastung bis zu 20 % des 2-fachen Jahresmiet-/Pachtwertes erscheint noch zumutbar. Vom Antragsteller ist zur Prüfung von Abweichungsgründen im Einzelnen ein z.B. von einem Architekten oder einem einschlägigen Handwerksbetrieb erstellter detaillierter Kostenvoranschlag zu verlangen.

Zu § 5 GastV

Bevor nach § 5 GastV abgewichen wird, sind mögliche funktionale Alternativlösungen zu prüfen, z.B.

- In zumutbarer Nähe kann während der Betriebszeiten eine barrierefreie Toilettenanlage ständig benutzt werden (z.B: Citytoilette der Fa. Wall).
- Eine barrierefreie Toilette, z.B. in einem Einkaufszentrum steht in zumutbarer Entfernung während der Betriebszeiten ständig zur Verfügung und kann genutzt werden.

- Im Einzelfall kann akzeptiert werden, sofern aus räumlichen und finanziellen Gründen erforderlich, dass eine Damentoilette geschlechtsneutral auch für mobilitätsbehinderte Gäste hergerichtet wird.

Sofern im Interesse des in Rede stehenden Personenkreises keine Alternativen verwirklicht werden können, ist nach § 5 GastV abzuweichen.

Zu § 15 Landesgleichberechtigungsgesetz

Nach § 15 Abs.1 des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung kann ein im Landesbeirat für Menschen mit Behinderung vertretener rechtsfähiger gemeinnütziger Verband oder Verein Widerspruch gegen eine Entscheidung nach § 5 GastV einlegen, wenn er geltend macht, dass in rechtswidriger Weise eine Abweichung von den in § 3 Abs. 1 GastV oder § 4 Abs. 1 GastV festgelegten Mindestanforderungen erfolgt ist. Dazu ist dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung eine Mitteilung (Vordruck Wi Nr. 505b – Abweichung Landesbeirat für Menschen mit Behinderung) der Entscheidung zu übersenden.

Verfahren bei Mitteilungen über Abweichungen nach § 5 GastV an den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung

- Für Mitteilungen über Abweichungen ist ausschließlich der Vordruck Wi Nr. 505b - Abweichung Landesbeirat für Menschen mit Behinderung – zu verwenden.
- Bei Abweichungen aus Kostengründen sind dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung Angaben über Jahresmiete/Pachtsumme mitzuteilen sowie Kopien von Kostenvoranschlägen zu übersenden. Aus Datenschutzgründen ist jedoch darauf zu achten, dass dabei **keine personenbezogenen Daten** sowohl über den Gaststättenbetrieb, wie z.B. die Betriebsanschrift als auch Angaben über die den Kostenvoranschlag erstellende Firma übermittelt werden.
- Abweichungen von den Mindestanforderungen in §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 GastV haben **alle** für die Entscheidung relevanten Tatsachen zu enthalten und sind – soweit im Einzelfall darüber hinaus erforderlich – ausführlich und nachvollziehbar zu begründen.
- Soweit im Einzelfall der Gaststättenerlaubnis Auflagen zum Schutz mobilitätsbehinderter Gäste beigefügt werden, sind diese dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung mitzuteilen.
- Die/Der Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung kann bei den Entscheidungen über Abweichungen von den Mindestanforderungen in §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 GastV beteiligt werden.

Das Rundschreiben III C Nr. 10/2001 vom 27.04.2001 ist hiermit gegenstandslos.

Im Auftrag

gez.

Stadie